

8/SN-125/ME



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 19. Februar 1985
GZ 25/85, B.

An das
Präsidium des Nationalrates

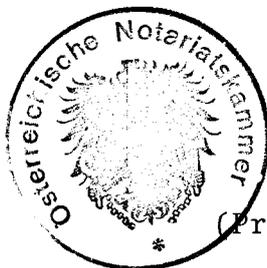
Parlament
1010 Wien

19 85
Datum: 22. FEB. 1985
Verteilt: 22. FEB. 1985
H. Wasserbauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das
Investitionsprämienengesetz geändert werden; zu
GZ 14 0401/2-IV/14/85 des Bundesministeriums
für Finanzen

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 19. Februar 1985

GZ 25/85, B./S.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden; GZ 14 0401/2-IV/14/85

Die vorgesehene Einkommensteuergesetz-Novelle bietet nach Erachten der Österreichischen Notariatskammer die Möglichkeit, für jene Personen, insbesondere Notariatskandidaten, für welche keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt, einen zusätzlichen Freibetrag für diese Aufwendungen in der Krankenversicherung unterzubringen.

Zu Ziffer 3 im § 18 Abs.2 Ziffer 4 wird daher folgende Formulierung empfohlen:

"Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs.1, Ziffer 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von S 11.000,-- nicht übersteigen.

Hiebei bleiben jedoch außer Ansatz:

- a) Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung,

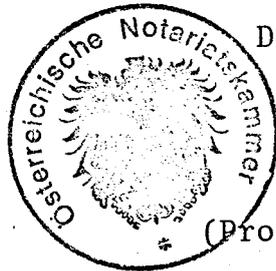
./.

- b) Beiträge für eine Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG oder Beiträge an private Versicherungsanstalten bis zu der im ASVG jeweils vorgesehenen Höhe der Selbstversicherungsbeiträge, wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt"

Zu den übrigen vorgesehenen Novellierungen des Einkommensteuergesetzes wird keine Stellungnahme abgegeben.

Gleichzeitig ergehen 22 Abzüge dieser Stellungnahme direkt an den Präsidenten des Nationalrates.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)